

Niederschrift

über die **öffentliche** Sitzung **Nr. 3** des

Gemeinderates Paunzhausen am

28. März 2019

Anwesend waren:

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Daniel

Gemeinderäte: Aschauer, Baier , Bauer, Boos, Grübl, Huber, Kasper,
Offenberger, Popp, Steiner

Entschuldigt: Binder, Lachermeier

Nicht entschuldigt: -----

Außerdem anwesend: -----

Schriftführer: Vachal

1. Bürgermeister Daniel eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder und somit der daraus folgenden Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der Gemeinderatssitzung vom 14.02.2019

Beschluss-Nr. 12:

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.02.2019 werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

2. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage Johanneck"

- a) **Beschlussmäßige Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (Scoping) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
 - b) **Billigung des geänderten Planentwurfs und Auslegung**
-

a) Beschlussmäßige Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (Scoping) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 15.01.2019 bis 15.02.2019 statt.

Es wurden keine Einwände bzw. Anregungen geäußert.

II. Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 15.01.2019 bis 15.02.2019 statt. Das Landratsamt Freising erhielt eine Fristverlängerung bis zum 04.03.2019. Das Verfahren lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Flughafen München GmbH
- Landratsamt Freising, Bauamt
- Landratsamt Freising, Bauleitplanung
- Landratsamt Freising, Immissionsschutz
- Landratsamt Freising, Ortsplanung
- Landratsamt Freising, Untere Jagdbehörde
- Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde

Sitzung Nr. 3 am 28.03.2019 - öffentlich

- Landratsamt Freising, Tiefbau
- Landratsamt Freising, Abgrabungsrecht
- Landratsamt Freising, Straßenverkehrsbehörde
- Landratsamt Freising, Gesundheitsamt
- Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
- Gemeinde Allershausen

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Schreiben vom 17.01.2019
- Staatliches Bauamt Freising, Schreiben vom 25.01.2019
- Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 25.01.2019
- Regionaler Planungsverband München, Schreiben vom 29.01.2019
- Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 31.01.2019
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 06.02.2019
- LBV Kreisgruppe Freising, Schreiben vom 12.02.2019

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

3.1 Schreiben des Kreisbrandrats des Landkreises Freising vom 24.01.2019

Der Kreisbrandrat erläuterte in seiner Stellungnahme, dass folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen sind:

- Zufahrten und Verkehrsflächen für die Feuerwehr sind so anzulegen, dass sie jederzeit und ungehindert befahren werden können.
- Am Zufahrtstor ist deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

Beschluss-Nr. 13:

Die Stellungnahme des Kreisbrandrats wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme enthält wichtige Hinweise, die aber erst im Rahmen der Baueingabe relevant sind und auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Auswirkungen haben.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

3.2 Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH vom 25.01.2019

Die Bayernwerk Netz GmbH erläutert in ihrer Stellungnahme, dass keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Planungsvorhaben bestehen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb ihrer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Beschluss-Nr. 14:

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Da sich ihre Anlagen in ausreichender Entfernung befinden und somit nicht beeinträchtigt werden, ergeben sich hieraus keine Auswirkungen auf das Vorhaben.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

3.3 Schreiben des Bayerischen Bauernverbands vom 29.01.2019

Der Bayerische Bauernverband wies in seiner Stellungnahme auf den Verbrauch wertvoller landwirtschaftlicher Flächen hin, der durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - anstelle von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen – unnötig beschleunigt wird. Es soll daher sichergestellt werden, dass die Fläche nach Nutzungsaufgabe wieder landwirtschaftlich genutzt wird.

Des Weiteren soll im Hinblick auf die Zufahrten und die Eingrünung darauf geachtet werden, dass eine ordentliche Bewirtschaftung der anliegenden Flächen gewährleistet ist (Zufahrtsbreite mind. 3,5 m; Grenzabstand von Bäumen mind. 4 m).

Beschluss-Nr. 15:

Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands wird zur Kenntnis genommen. Sie hat auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Auswirkungen und wird stattdessen auf Bebauungsplanebene entsprechend behandelt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

3.4 Schreiben der Autobahndirektion Südbayern vom 06.02.2019

Die Autobahndirektion Südbayern erläuterte in ihrer Stellungnahme, dass eine Ausnahme vom Anbauverbot (= Vorrücken in die Bauverbotszone) erteilt werden kann, wenn der Bebauungsplan auf 20 Jahre befristet wird. Grund hierfür ist, dass die zeitliche Umsetzung des 8-streifigen Ausbaus der Autobahn noch nicht absehbar ist. Des Weiteren wies sie darauf hin, dass von der PV-Anlage keine Blendwirkung auf die Autobahn ausgehen darf und dass eine Beseitigung oder ein Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns der Autobahn zur Vermeidung von Schattenwurf nicht möglich ist.

Beschluss-Nr. 16:

Die Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern wird zur Kenntnis genommen. Sie hat auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Auswirkungen und wird stattdessen auf Bebauungsplanebene entsprechend behandelt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

3.5 Schreiben des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Erding vom 07.02.2019

Das AELF Erding wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es sich beim Planungsgebiet um eine Fläche mit günstigen Erzeugungsbedingungen handelt und diese grundsätzlich für die landwirtschaftliche Produktion erhalten bleiben sollte.

Anschließend wurde darauf hingewiesen, dass die angrenzenden Flächen in ihrer Bewirtschaftung und Erreichbarkeit durch die Anlage nicht beeinträchtigt werden dürfen und dass die Fläche nach Nutzungsaufgabe wieder landwirtschaftlich genutzt werden soll.

Beschluss-Nr. 17:

Die Stellungnahme des AELF Erding wird zur Kenntnis genommen. Sie hat auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Auswirkungen und wird stattdessen auf

Sitzung Nr. 3 am 28.03.2019 - öffentlich

Bebauungsplanebene entsprechend behandelt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

3.6 Schreiben des Landratsamtes Freising - Altlasten vom 11.02.2019

Die Abteilung Altlasten des Landratsamtes Freising wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Grundstücke des Planungsgebiets zwar nicht im Altlastenkataster des Landratsamtes Freising eingetragen sind, dies jedoch nicht bestätigt, dass die Flächen frei von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen sind.

Ansonsten kam man in der Stellungnahme zu dem Schluss, dass die positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die Nutzungsextensivierung überwiegen.

Beschluss-Nr. 18:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Freising - Altlasten wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

b) Billigung des geänderten Planentwurfs und Auslegung

Beschluss-Nr. 19:

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und deren beschlussmäßige Behandlung (siehe Beschlüsse Nr. 13 bis Nr. 18) werden zur Kenntnis genommen.

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen sind in den Planentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage Johanneck" der Gemeinde Paunzhausen einzuarbeiten.

Der Planentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage Johanneck" wird in der Fassung vom 28.03.2019 gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

3. Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage Johanneck"

- a) **Beschlussmäßige Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (Scoping) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
 - b) **Billigung des geänderten Planentwurfs und Auslegung**
-

- a) **Beschlussmäßige Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (Scoping) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
-

I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom

Sitzung Nr. 3 am 28.03.2019 - öffentlich

15.01.2019 bis 15.02.2019 statt.

Es wurden keine Einwände bzw. Anregungen geäußert.

II. Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 15.01.2019 bis 15.02.2019 statt. Das Landratsamt Freising erhielt eine Fristverlängerung bis zum 04.03.2019.

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Flughafen München GmbH
- Landratsamt Freising, Bauamt
- Landratsamt Freising, Bauleitplanung
- Landratsamt Freising, Immissionsschutz
- Landratsamt Freising, Ortsplanung
- Landratsamt Freising, Untere Jagdbehörde
- Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Freising, Tiefbau
- Landratsamt Freising, Abgrabungsrecht
- Landratsamt Freising, Straßenverkehrsbehörde
- Landratsamt Freising, Gesundheitsamt
- Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
- Gemeinde Allershausen

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Schreiben vom 17.01.2019
- Staatliches Bauamt Freising, Schreiben vom 25.01.2019
- Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 25.01.2019
- Regionaler Planungsverband München, Schreiben vom 29.01.2019
- Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 31.01.2019
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 06.02.2019
- LBV Kreisgruppe Freising, Schreiben vom 12.02.2019

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

3.1 Schreiben des Kreisbrandrats des Landkreises Freising vom 24.01.2019

Der Kreisbrandrat brachte in seiner Stellungnahme folgende Anmerkungen vor:

- Zufahrten und Verkehrsflächen für die Feuerwehr sind so anzulegen, dass sie jederzeit und ungehindert befahren werden können. Hierbei ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu berücksichtigen; die Details sind mit der Feuerwehr und der Kreisbrandinspektion festzulegen.
- Die Gemeinde ist verpflichtet, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten. Es können alle Löschwasserelementen im Umkreis von 300 m herangezogen werden. Zur Sicherstellung der Erstmaßnahmen ist jedoch in max. 75 m Entfernung eine Wasserentnahmestelle mit einer Löschwassermenge von mind. 600 l/min einzuplanen. Der vorzuhaltende Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der baulichen Nutzung.
- Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind

Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahmeeinrichtungen vertraglich festzulegen.

- Die Feuerwehr ist entsprechend auszurüsten (Art. 1 BayFwG).

Beschluss-Nr. 20:

Die Stellungnahme des Kreisbrandrats wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme enthält wichtige Hinweise, die aber erst im Rahmen der Baueingabe relevant sind und auf den Bebauungsplan keine Auswirkungen haben.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

3.2 Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH vom 25.01.2019

Die Bayernwerk Netz GmbH erläuterte in ihrer Stellungnahme, dass keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Planungsvorhaben bestehen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb ihrer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Trassen der unterirdischen Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten, Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden.

Weiter wurde erläutert, dass für die bereits vorliegenden Anträge jeweils eine Einspeisezusage erteilt wurde.

Beschluss-Nr. 21:

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Die nächstgelegene Versorgungsleitung verläuft nördlich des Planungsgebietes mittig zum Straßenverlauf. Da die bestehende Straße und somit auch die Versorgungsleitung durch das Vorhaben nicht berührt werden, ergeben sich hieraus keine Auswirkungen auf das Vorhaben.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

3.3 Schreiben des Bayerischen Bauernverbands vom 29.01.2019

Der Bayerische Bauernverband wies in seiner Stellungnahme auf den Verbrauch wertvoller landwirtschaftlicher Flächen hin, der durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - anstelle von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen – unnötig beschleunigt wird. Es soll daher sichergestellt werden, dass die Fläche nach Nutzungsaufgabe wieder landwirtschaftlich genutzt wird.

Des Weiteren soll im Hinblick auf die Zufahrten und die Eingrünung darauf geachtet werden, dass eine ordentliche Bewirtschaftung der anliegenden Flächen gewährleistet ist (Zufahrtsbreite mind. 3,5 m; Grenzabstand von Bäumen mind. 4 m).

Beschluss-Nr. 22:

Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands wird zur Kenntnis genommen.

In den „Festsetzungen durch Text“ ist bereits enthalten, dass die Fläche nach Nutzungsaufgabe wieder landwirtschaftlich zu nutzen ist und dass die im Bebauungsplan dargestellten Strauchpflanzungen – trotz einer Wuchshöhe von max. 3,0 m - mit 4,0 m Abstand zur Planungsgrenze herzustellen sind. Die Zufahrten der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erfahren durch das Vorhaben keine Überplanung und somit auch keine Beeinträchtigung. Die Stellungnahme hat somit keine weiteren Auswirkungen

auf das Vorhaben.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

3.4 Schreiben der Autobahndirektion Südbayern vom 06.02.2019

Die Autobahndirektion Südbayern erläutert in ihrer Stellungnahme, dass eine Ausnahme vom Anbauverbot (= Vorrücken in die Bauverbotszone) erteilt werden kann, wenn der Bebauungsplan auf 20 Jahre befristet wird. Grund hierfür ist, dass die zeitliche Umsetzung des 8-streifigen Ausbaus der Autobahn noch nicht absehbar ist. Des Weiteren wies sie darauf hin, dass von der PV-Anlage keine Blendwirkung auf die Autobahn ausgehen darf und dass eine Beseitigung oder ein Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns der Autobahn zur Vermeidung von Schattenwurf nicht möglich ist.

Beschluss-Nr. 23:

Die Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern wird zur Kenntnis genommen. In den „Hinweisen durch Text“ wird ergänzt, dass das Einverständnis der Autobahndirektion für das Vorrücken in die Anbauverbotszone auf 20 Jahre befristet ist und dass eine Beseitigung oder ein Rückschnitt des Begleitgrüns der Autobahn nicht möglich ist.

In Hinblick auf mögliche Blendwirkungen gibt es eine Ersteinschätzung der IFB Eigenschenk GmbH, die ergab, dass durch die PV-Anlage keine kritischen Blendungen für die Autobahn zu erwarten sind. Diese Ersteinschätzung wird den Unterlagen als Anlage beigefügt, ein Blendgutachten wird erst im Rahmen des Bauantrags erstellt werden.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

3.5 Schreiben des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Erding vom 07.02.2019

Das AELF Erding wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es sich beim Planungsgebiet um eine Fläche mit günstigen Erzeugungsbedingungen handelt und diese grundsätzlich für die landwirtschaftliche Produktion erhalten bleiben sollte.

Anschließend wurde darauf hingewiesen, dass die angrenzenden Flächen in ihrer Bewirtschaftung und Erreichbarkeit durch die Anlage nicht beeinträchtigt werden dürfen, dass die Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung zu tolerieren sind und dass Bäume mit einem Mindestabstand von 4 m zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu pflanzen sind. Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass die Fläche nach Nutzungsaufgabe wieder landwirtschaftlich genutzt werden soll und eine entsprechende Rückbauverpflichtung und dingliche Absicherung von der Gemeinde sicherzustellen ist.

Beschluss-Nr. 24:

Die Stellungnahme des AELF Erding wird zur Kenntnis genommen.

Die angrenzenden Flächen erfahren durch das Vorhaben in ihrer Bewirtschaftung und Erreichbarkeit keine Beeinträchtigung und in den „Hinweisen durch Text“ ist bereits ein entsprechender Hinweis bzgl. der Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen enthalten.

Des Weiteren ist in den „Festsetzungen durch Text“ und den „Hinweisen durch Text“ bereits enthalten, dass die Fläche nach Nutzungsaufgabe wieder landwirtschaftlich zu nutzen ist und dass hierfür ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen ist. Ebenso ist enthalten, dass die im Bebauungsplan dargestellten Strauchpflanzungen – trotz einer

Sitzung Nr. 3 am 28.03.2019 - öffentlich

Wuchshöhe von max. 3,0 m - mit 4,0 m Abstand zur Planungsgrenze herzustellen sind.
Die Stellungnahme hat somit keine Auswirkung auf das Planungsvorhaben.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

3.6 Schreiben des Landratsamtes Freising - Altlasten vom 11.02.2019

Die Abteilung Altlasten des Landratsamtes Freising wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Grundstücke des Planungsgebiets zwar nicht im Altlastenkataster des Landratsamtes Freising eingetragen sind, dies jedoch nicht bestätigt, dass die Flächen frei von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen sind.

Ansonsten kam man in der Stellungnahme zu dem Schluss, dass die positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die Nutzungsextensivierung überwiegen.

Beschluss-Nr. 25:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Freising - Altlasten wird zur Kenntnis genommen.
Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

b) Billigung der geänderten Planentwürfe und Auslegung

Beschluss-Nr. 26:

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und deren beschlussmäßige die Beschlussmäßige Behandlung (siehe Beschlüsse Nr. 20 bis Nr. 25 werden zur Kenntnis genommen.

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen sind in den Planentwurf zum Bebauungsplan für das Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage Johanneck" der Gemeinde Paunzhausen einzuarbeiten.

Der Planentwurf zum Bebauungsplan für das Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage Johanneck" wird in der Fassung vom 28.03.2019 gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

- 4. Einbeziehungssatzung "Schernbuch Nr. 2" nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 im Bereich des Ortsteiles Schernbuch, Fl.Nr. 629/6 und Fl.Nr. 629 TF, Gemarkung Johanneck, der Gemeinde Paunzhausen;**
 - a) Beschlussmäßige Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen**
 - b) Fortsetzung des Verfahrens – Einarbeitung der beschlossenen Änderungen und erneute Billigung**
-

a) Beschlussmäßige Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung „Schernbuch Nr. 2“ hat vom 07.11.2018 bis 07.12.2018 öffentlich ausgelegen. Während der Auslegungsfrist sind von den Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) eingegangen. Von betroffenen Bürgern (Öffentlichkeit) sind keine Stellungnahmen eingegangen.

A) Im Rahmen des Verfahrens wurden von folgenden Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahmen abgegeben:

- Landratsamt Freising – Abt. 4, Ortsplanung, KBM Seubert
- Kreisbrandrat des Landkreises Freising

B) Von folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen ohne Anregungen eingegangen:

- Landratsamt Freising – Untere Jagdbehörde – mit Schreiben des Landratsamtes Freising – Bauamt – vom 03.12.2018
- Landratsamt Freising – Straßenverkehrsbehörde – mit Schreiben des Landratsamtes Freising – Bauamt – vom 03.12.2018
- Landratsamt Freising – Abgrabungsrecht – mit Schreiben des Landratsamtes Freising – Bauamt – vom 03.12.2018
- Landratsamt Freising – Immissionsschutzbehörde – mit Schreiben des Landratsamtes Freising – Bauamt – vom 03.12.2018
- Landratsamt Freising – Bauleitplanung – mit Schreiben des Landratsamtes Freising – Bauamt – vom 03.12.2018
- Landratsamt Freising – Tiefbau – mit Schreiben des Landratsamtes Freising – Bauamt – vom 03.12.2018
- Wasserwirtschaftsamt München – mit Schreiben vom 06.12.2018

C) Folgende Behörden / TöB haben Stellungnahmen und Anregungen vorgebracht:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Erding mit Schreiben vom 05.12.2018
2. Autobahndirektion Südbayern – mit Schreiben vom 09.11.2018
3. Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Erding-Freising – mit Schreiben vom 26.11.2018
4. Bayernwerk Netz GmbH – mit Schreiben vom 07.12.2018
5. Landratsamt Freising – SG 41, Altlasten u. Bodenschutz in der Äußerung vom 12.11.2018
6. Landratsamt Freising – SG 42, Untere Naturschutzbehörde in der Äußerung vom 26.11.2018
7. Landratsamt Freising – Gesundheitsamt – mit Schreiben des Landratsamtes Freising – Bauamt – vom 13.11.2018
8. Staatliches Bauamt Freising – Straßenbauverwaltung – mit Schreiben vom 08.11.2018

D) Folgende Bürger haben zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Bedenken und Anregungen vorgebracht:

- Keine -

Sitzung Nr. 3 am 28.03.2019 - öffentlich

Die Bedenken und Anregungen nachstehender Träger öffentlicher Belange und der Bürger werden wie folgt der Abwägung unterzogen:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding mit Schreiben vom 05.12.2018

Die von dem Erlass einer Einbeziehungssatzung "Schernbuch Nr. 2" betroffene Fläche grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. landwirtschaftliche Nutzflächen liegen in der Nähe; aus landwirtschaftlicher Sicht müssen die Erreichbarkeit dieser landwirtschaftlicher Flächen und deren ordnungsgemäße Bewirtschaftung auch künftig gewährleistet sein.

Weiterhin ist der Bauwerber darauf hinzuweisen, dass die von der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ausgehenden unvermeidlichen Emissionen (z.B. Nacharbeit zur Erntezeit) zu tolerieren sind.

Um den Nachteil einer Beschattung durch Bäume im Grünstreifen auszugleichen, ist ein Mindestabstand von 4 Metern zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten.

Weiterhin darf es aus landwirtschaftlicher Sicht zu keinen Nachteilen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Nähe der Ausgleichsfläche (Ökokonto) kommen.

Beschluss-Nr. 27:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding wird zur Kenntnis genommen.

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt oder erschwert. Ebenso wird die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Nähe der Ausgleichsfläche (Ökokonto) durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst.

Ein Hinweis auf Duldung von landwirtschaftlichen Emissionen ausgehend von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wurde bereits in den Satzungsentwurf unter „4.9 (2) Hinweise“ aufgenommen.

In den grünordnerischen Festsetzungen zur Satzung wird ergänzt, dass bei Baumpflanzungen ein Abstand von 4 m zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten ist.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

2. Autobahndirektion Südbayern – mit Schreiben vom 09.11.2018

Zur Einbeziehungssatzung "Schernbuch Nr. 2" der Gemeinde Paunzhausen nimmt die Autobahndirektion Südbayern wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung weist einen Abstand von ca. 250 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn A9 Berlin – München auf und befindet sich damit außerhalb der fernstraßenrechtlichen Zuständigkeit der Autobahndirektion Südbayern.

Hinweis:

Das Bauvorhaben ist aufgrund der unmittelbaren Autobahnnähe erheblichen Lärmimmissionen ausgesetzt. Ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung geltender Grenzwerte hat der Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen. Hinsichtlich dieser Kosten bestehen keine Erstattungs- bzw. Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern oder dessen Bediensteten.

Beschluss-Nr. 28:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern zur Kenntnis und stellt zu den vorgebrachten Punkten folgendes fest:

Der Hinweis bezüglich etwaiger Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung geltender Grenzwerte aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn und den davon ausgehenden Lärmimmissionen wird zur Kenntnis genommen. Gemeinderat und Bauwerber sind sich darüber bewusst, dass keine Erstattungs- bzw. Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern oder dessen Bediensteten geltend gemacht werden können.

Es wird auf die schalltechnische Untersuchung, Bericht-Nr. 18-004-02 vom 07.05.2018 des Ingenieurbüros BL-Consult Piening GmbH verwiesen, die den Belang "Lärmschutz" auch in Zusammenhang mit den Emissionen der BAB behandelt.

Weitergehende Anforderungen werden im Baugenehmigungsverfahren behandelt. Sofern erforderlich, werden mit der Baugenehmigung entsprechende Auflagen verfügt, die im Bauvollzug zu beachten sind.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

3. Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Erding-Freising – mit Schreiben vom 26.11.2018

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen, Lärm- Staub- und Geruchsemissionen entstehen. Während der Ernte und in Stoßzeiten muss teilweise auch an Sonn- und Feiertage sowie in Ausnahmefällen auch in der Nacht gearbeitet werden. Die zukünftigen Anwohner müssen unbedingt darauf hingewiesen werden. Die Landwirte dürfen keine Beschränkungen erfahren.

Der Verlust an wertvoller Ackerfläche für Verkehrsflächen und Bebauung nimmt immer weiter zu. Deshalb ist ein mehrstöckiger Bau grundsätzlich eher zu begrüßen, um den Verbrauch von landwirtschaftlich nutzbarer Fläche nicht unnötig zu beschleunigen.

Zudem sollten die Möglichkeiten der Nachverdichtung und die Wiedernutzbarmachung von Flächen in Betracht gezogen werden, um die Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Eine Eingrünung ist grundsätzlich erstrebenswert. Es sollte aber bei der Randbepflanzung, vor allem beim Pflanzen von Bäumen ein ausreichender Grenzabstand (4m) eingehalten werden, damit die landwirtschaftlichen Flächen nicht durch Schattenwirkung beeinträchtigt werden. Eine niedrige Bepflanzung ist zu begrüßen.

Beschluss-Nr. 29:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes und die darin erteilten Hinweise zur Kenntnis.

Die Satzung enthält bereits einen Hinweis auf zu duldende Emissionen aus der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen.

Die Anregung zum Maß der baulichen Nutzung bzw. dem Verbrauch an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche für Verkehrsflächen und Bebauung wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Im Sinne einer maßvollen Verdichtung hat sich die Gemeinde zur gegenständlichen Planung entschieden.

Durch die Einbeziehungssatzung wird die Bewirtschaftung und Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht in Frage gestellt.

In Bezug auf die Eingrünung wird darauf hingewiesen, dass der Grenzabstand von Bepflanzungen in den textlichen Festsetzungen zur Einbeziehungssatzung bereits aufgenommen und bei Baumpflanzungen ein Abstand von 4 m zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten ist.

Im Übrigen regelt Art. 48 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch den Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken hinreichend.

Eine Planänderung ist dadurch nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

4. Bayernwerk Netz GmbH – mit Schreiben vom 07.12.2018

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk GmbH nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 Bau GB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.

Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Es wird gebeten, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Des Weiteren wird gebeten die Bayerwerk GmbH auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss-Nr. 30:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Bayernwerk Netz GmbH gegen das Planungsvorhaben grundsätzlich keine Einwände bestehen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH nicht beeinträchtigt werden.

Die in der Stellungnahme erteilten Hinweise und Informationen der Bayernwerk Netz GmbH werden an den Bauwerber weitergeleitet und im Rahmen der Einzelbaugenehmigung beachtet.

Die Abstimmung und Koordination mit der Bayernwerk Netz GmbH erfolgt durch den Bauwerber, so dass die erforderlichen Maßnahmen für den Ausbau des Versorgungsnetzes im Rahmen der Bauausführung vom Antragsteller rechtzeitig in die Wege zu leiten sind.

Der weiteren Anregung bezüglich der Kabelhausanschlüsse wird Rechnung getragen. Die Begründung zur Einbeziehungssatzung wird unter Punkt 7. "Erschließung, Technische Ver- und Entsorgung" entsprechend ergänzt.

Darüber hinaus ist eine Planänderung nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

5. Landratsamt Freising – SG 41, Altlasten u. Bodenschutz in der Äußerung vom 12.11.2018

Sonstige fachliche Information und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Das Planungsgebiet (Fl.Nr. 629/6 und 629 /T. Gem. Johanneck) liegt im Ortsteil Schernbuch der Gemeinde Paunzhausen und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Die Grundstücke sind aktuell nicht im Altlastenkataster des Landkreises Freising eingetragen. Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten liegen dem Landratsamt Freising derzeit nicht vor, können allerdings auch nicht generell ausgeschlossen werden.

Sollten allerdings – wider Erwarten – im Zuge von ggf. geplanten Baugrunduntersuchungen oder Aushubmaßnahmen Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das Landratsamt Freising – Sachgebiet 41 – unverzüglich zu informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der künftigen höherwertigen Nutzung (Wohnbebauung) die Prüf- und Maßnahmewerte der Bundesbodenschutzverordnung für Wohnbebauung einzuhalten sind.

Beschluss-Nr. 31:

Die Stellungnahme des Landratsamts Freising, SG 41, Altlasten wird zur Kenntnis genommen.

Sollten wider Erwarten im Rahmen von Baugrunduntersuchungen oder Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen festgestellt werden, wird das Landratsamt Freising, Sachgebiet 41 – Bodenschutz – unverzüglich verständigt. Der Hinweis, dass aufgrund der künftigen höherwertigen Nutzung die Prüf- und Maßnahmewerte der Bundesbodenschutzverordnung für Wohnbebauung einzuhalten sind, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Ein Änderungsbedarf der Planung entsteht dadurch nicht.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

6. Landratsamt Freising – SG 42, Untere Naturschutzbehörde in der Äußerung vom 26.11.2018

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Die Festsetzungen bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen müssen die Zuordnung einer konkreten Fläche und konkreter Maßnahmen ermöglichen. Dies ist unter Punkt 4.8 bisher noch nicht der Fall.

Rechtsgrundlagen
§ 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB

Möglichkeiten der Überwindung

Folgende Angaben sind in den Festsetzungen unter Punkt 4.8 zu ergänzen:

- Größe der Ausgleichsfläche
- Genaue Lage des Ökokontos (Flurnummer und Gemarkung)
- Pflegemaßnahmen auf der Ökokontofläche
- Entwicklungsziel der Ökokontofläche

Darüber hinaus ist, zumindest in der Begründung, eine graphische Übersicht über das Ökokonto mitaufzunehmen, aus welcher die in der Vergangenheit bereits abgebuchten Flächen sowie der Umgriff der neuen Ausgleichsfläche ersichtlich sind.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

1. Die beiden Vermeidungsmaßnahmen „wasserdurchlässige Befestigung bei Zufahrt und Stellplätzen“ sowie „sockellose Gestaltung des Zaunes“ werden bislang lediglich in der Begründung (10.3) erwähnt. Es empfiehlt sich die Aufnahme der Vermeidungsmaßnahmen in die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Angesichts der umfassenden Vermeidungsmaßnahmen (angemessene Eingrünung, flächige Versickerung des Niederschlagswassers, sockellose Zäune) wäre gemäß dem Leit-

faden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ dann auch die Wahl eines niedrigeren Kompensationsfaktors, etwa von 0,3 innerhalb des Feldes BI gerechtfertigt. Der Kompensationsbedarf würde sich entsprechend auf 272 qm verringern.

2. Die Gemeinde wird gebeten, den beiliegenden "Meldebogen für das Bayerische Ökoflächenkataster Ausgleichs- und Ersatzflächen" unverzüglich nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ausgefüllt zusammen mit dem Lageplan M = 1: 5000 an das LfU, Aussenstelle Nordbayern, weiterzuleiten.

Das Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde, bittet um Zusendung einer Kopie.

Beschluss-Nr. 32:

Die Stellungnahme des Landratsamts Freising, SG 42, Untere Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Bzgl. der Ausgleichsmaßnahmen wird die Zuordnung zu einer konkreten Fläche und konkreten Maßnahmen ergänzt.

Es wird in den Festsetzungen unter Punkt 4.8 ergänzt:

- Die Größe der Ausgleichsfläche
- Die genaue Lage des Ökokontos (Flurnummer und Gemarkung)
- Die Pflegemaßnahmen auf der Ökokontofläche
- Das Entwicklungsziel der Ökokontofläche

Es wird in der Begründung eine graphische Übersicht über das Ökokonto mit den bereits abgebuhten Flächen sowie der Umgriff der neuen Ausgleichsfläche ergänzt.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Zu 1.

Die beiden Vermeidungsmaßnahmen „wasserdurchlässige Befestigung bei Zufahrt und Stellplätzen“ sowie "sockellose Gestaltung des Zaunes" sind bereits unter "Sonstige Festsetzungen" der Einbeziehungssatzung aufgeführt und bedürfen keiner weiteren Ergänzung.

Laut Unterer Naturschutzbehörde kann der Kompensationsfaktor auf 0,3 festgesetzt werden. Dies wird bei der Neu-Berechnung der Ausgleichsfläche berücksichtigt.

Zu 2.

Die Gemeinde leitet den Meldebogen für das Bayerische Ökoflächenkataster Ausgleichs- und Ersatzflächen unverzüglich nach Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung zusammen mit dem Lageplan an das LfU weiter. Das LRA Freising erhält eine Kopie.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

7. Landratsamt Freising – Gesundheitsamt – mit Schreiben des Landratsamtes Freising – Bauamt – vom 13.11.2018

Alle Gebäude müssen an die zentrale Trinkwasserleitung und an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden.

Beschluss-Nr. 33:

Die Stellungnahme des Landratsamts Freising – Gesundheitsamt wird zur Kenntnis genommen.

Das geplante Bauvorhaben ist an die zentrale Trinkwasserleitung und an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen (siehe dazu auch die Begründung).

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

8. Staatliches Bauamt Freising – Straßenbauverwaltung – mit Schreiben vom 08.11.2018

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Freising keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen

- keine -

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Beim Staatlichen Bauamt Freising — Servicestelle München bestehen für den Bereich der o. g. Bauleitplanung keine Ausbauabsichten.

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Erschließung

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt den Bereich der Ortsdurchfahrt der Staatsstraße von Abschnitt 400 Station 2,607 bis Abschnitt 400 Station 2,636 ein.

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über die öffentliche Zufahrt auf Flurnummer 629 TF, Gemarkung Johanneck vorzusehen.

In der Satzung ist folgender Text aufzunehmen: „Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zu der im Betreff genannten Straße sind nicht zulässig.“

Sichtflächen

Die in den Plan eingetragenen Sichtflächen sind mit den Abmessungen Tiefe 3 m in der Zufahrt, Länge Parallel zur Straße (St 2084) 70 m, in Abhängigkeit von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit einzutragen (Art. 26 BayStrWG i.V.m. Art 29 Abs. 2 BayStrWG bzw. § 11 Abs. 2 FStrG i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAL 2012).

Da die RAS-K von der RAL/RASt abgelöst wurde, ist zur Freihaltung der Sichtflächen folgender Text in die Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen:

„Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller

Sitzung Nr. 3 am 28.03.2019 - öffentlich

Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen."

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV).

Es wird um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses nach Behandlung der gebeten.

Die rechtsgültige Satzung ist dem Staatlichen Bauamt Freising — Servicestelle München zu übersenden.

Beschluss-Nr. 34:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten des Staatlichen Bauamtes Freising gegen das Planungsvorhaben keine Einwände bestehen.

Die Erschließung des Bauleitplangebietes erfolgt ausschließlich über die öffentliche Zufahrt auf Flurnummer 629 TF, Gemarkung Johanneck.

Der vorgeschlagene textliche Zusatz wird in die Satzung übernommen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

b) Fortsetzung des Verfahrens - Einarbeitung der beschlossenen Änderungen und erneute Billigung

Beschluss-Nr. 35:

Die Verwaltung wird beauftragt, die heute beschlossenen Änderungen in die Planunterlagen einarbeiten zu lassen.

Der Gemeinderat billigt den Planentwurf und die Begründung mit den heute beschlossenen Änderungen. Es ist die erneute förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

5. Bedarfsplan der Feuerwehr Paunzhausen 2019

Der von Kommandant Binder angemeldete Bedarf an Ausrüstungsbeschaffung für die Feuerwehr sieht u.a. folgendes vor:

Wärmebildkamera	3.121,00 €
-----------------	------------

Sitzung Nr. 3 am 28.03.2019 - öffentlich

Übungsdummy	210,00 €
PC und Bildschirm für Werkstatt	500,00 €
3 Handsprechfunkgeräte	1.200,00 €
Funktionswesten PAX	550,00 €
Schlauch für Schnellangriff	291,94 €
Kärcher Kehrmaschine	120,00 €
Pressluftthorn für MTW	2.000,00 €

Die Gesamtkosten für die Anschaffungen belaufen sich auf rund 8.100,00 €.

Den Gemeinderatsmitgliedern wurde durch die Feuerwehr in der Sitzung die Wärmebildkamera vorgestellt.

Beschluss-Nr. 36

Den Anschaffungen nach den von Kommandant Binder gemeldeten Bedarfsplan für die Freiwillige Feuerwehr Paunzhausen in Höhe von ca. 8.100,00 € wird zugestimmt. Die Mittel sind in den Haushalt 2019 einzustellen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

6. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017

Beschluss-Nr. 37:

1. Am 07.02.2019 wurde die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017 vorgenommen. Unstimmigkeiten und Beanstandungen wurden nicht festgestellt.
2. Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2017 wie folgt festgestellt:

Bereinigtes Ergebnis nach § 41 KommHV	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR	Gesamtergebnis EUR
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	2.454.488,46 EUR	2.049.419,14 EUR	4.503.907,60 EUR
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	2.454.488,46 EUR	2.049.419,14 EUR	4.503.907,60 EUR
		Etwaiger Unterschied (Fehlbetrag)	-----

Kassen-Einnahmereste	92.806,93	EUR	Haushaltseinnahmereste	-----	EUR
Kassen-Ausgabereste	0,00	EUR	Haushaltsausgabereste	-----	EUR

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

7. Entlastung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017

Beschluss-Nr. 38:

Sitzung Nr. 3 am 28.03.2019 - öffentlich

Gemäß Art. 102 Abs. 3 Halbsatz 2 GO wird für die Jahresrechnung 2017 die Entlastung ausgesprochen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

1. Bürgermeister Daniel war nach Art. 49 Abs. 1 GO von der Abstimmung ausgeschlossen. Den Vorsitz führte 2. Bürgermeister Steiner.